



Brüssel, den 12. Juni 2020
(OR. en)

8733/20

ATO 30

VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter
Betr.:	Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zu dem Sonderbericht Nr. 03/2020 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „Die Kommission leistet ihren Beitrag zur nuklearen Sicherheit in der EU, doch sind Aktualisierungen angezeigt“ - Vorbereitung der Billigung - Beschluss über die Anwendung des schriftlichen Verfahrens

Die Delegationen erhalten anbei den endgültigen Textentwurf des oben genannten Dokuments.

Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zu dem Sonderbericht Nr. 03/2020 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „Die Kommission leistet ihren Beitrag zur nuklearen Sicherheit in der EU, doch sind Aktualisierungen angezeigt“

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

1. DANKT dem Europäischen Rechnungshof für seinen Sonderbericht Nr. 03/2020 mit dem Titel „Die Kommission leistet ihren Beitrag zur nuklearen Sicherheit in der EU, doch sind Aktualisierungen angezeigt“;
2. ERKENNT AN, dass die Rolle der Kommission bei der Überwachung der Umsetzung der Euratom-Richtlinien, die Rahmenvorgaben für die Abgabe ihrer Stellungnahmen zu Investitionsvorhaben im Nuklearbereich und der von ihr bei der Ausarbeitung dieser Stellungnahmen und der Durchführung der Überprüfungen der Einrichtungen zur Überwachung der Radioaktivität verfolgte Ansatz den Schwerpunkt des Sonderberichts bilden;
3. VERWEIST auf den Gesetzesrahmen für die nukleare Sicherheit, insbesondere den Euratom-Vertrag, die Richtlinie 2009/71/Euratom des Rates vom 25. Juni 2009 über einen Gemeinschaftsrahmen für die nukleare Sicherheit kerntechnischer Anlagen, geändert durch die Richtlinie 2014/87/Euratom¹ („Richtlinie über nukleare Sicherheit“ - NSD), die Richtlinie 2011/70/Euratom des Rates vom 19. Juli 2011 über einen Gemeinschaftsrahmen für die verantwortungsvolle und sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle² („Richtlinie über die Entsorgung radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente“ - RWD) und die Richtlinie 2013/59/Euratom des Rates vom 5. Dezember 2013 zur Festlegung grundlegender Sicherheitsnormen für den Schutz vor den Gefahren einer Exposition gegenüber ionisierender Strahlung und zur Aufhebung der Richtlinien 89/618/Euratom, 90/641/Euratom, 96/29/Euratom, 97/43/Euratom und 2003/122/Euratom³ („Richtlinie zur Festlegung grundlegender Sicherheitsnormen“ - BSSD);

¹ ABl. L 172 vom 2.7.2009 und L 219 vom 25.7.2014.

² ABl. L 199 vom 2.8.2011.

³ ABl. L 13 vom 17.1.2014.

4. NIMMT KENNTNIS von den allgemeinen Schlussfolgerungen des Sonderberichts, wonach die Kommission insgesamt einen positiven Beitrag zur nuklearen Sicherheit in der EU geleistet hat, jedoch den Rechtsrahmen und ihre internen Leitlinien aktualisieren sollte;
5. NIMMT KENNTNIS von der ersten Empfehlung des Rechnungshofs an die Kommission, ihren für die Überwachung der Umsetzung künftiger Euratom-Richtlinien verfolgten Ansatz zu aktualisieren, wodurch die Kommission auch zur Erleichterung des Erlasses geeigneter Maßnahmen durch die Mitgliedstaaten beitragen könnte;
6. NIMMT KENNTNIS von der zweiten Empfehlung des Rechnungshofs an die Kommission hinsichtlich der zu berücksichtigen Aspekte, wenn sie, wie im Paket zur Energieunion von 2015 vorgesehen, Legislativvorschläge für einen aktualisierten Rahmen für Investitionsvorhaben im Nuklearbereich vorlegt, und VERWEIST in diesem Zusammenhang auf Artikel 41 des Euratom-Vertrags und die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten im Bereich der nuklearen Sicherheit und auf den Grundsatz der „besseren Rechtssetzung“.
7. NIMMT KENNTNIS von der dritten Empfehlung des Rechnungshofs an die Kommission, interne Verfahren festzulegen, damit bei der von den Mitgliedstaaten geschaffenen Einrichtungen zur Überwachung der Radioaktivität sowie der Ausarbeitung der Stellungnahmen der im Nuklearbereich geplanten Investitionsvorhaben ein einheitlicher und kohärenter Ansatz verwendet wird.
8. EMPFIEHLT angesichts der Bedeutung der nuklearen Sicherheit in der Welt, als Folgemaßnahme zu diesem Bericht eine zusätzliche Bewertung der Rolle und des Beitrags der Kommission zur Stärkung der nuklearen Sicherheit in der Nachbarschaft der Europäischen Union durchzuführen.
9. NIMMT KENNTNIS von der Absicht der Kommission, den EuRH zur Vorstellung seines Sonderberichts und zur Erörterung seiner Ergebnisse und Empfehlungen in die nächste Sitzung der ENSREG einzuladen.